

**Zeitschrift:** Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =  
Gazetta militare svizzera

**Band:** 41=61 (1895)

**Heft:** 24

## Inhaltsverzeichnis

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 08.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Allgemeine Schweizerische Militärzeitung.

## Organ der schweizerischen Armee.

XLI. Jahrgang. Der Schweizerischen Militärzeitschrift LXI. Jahrgang.

**Nr. 24.**

Basel, 15. Juni.

**1895.**

Erscheint wöchentlich. Preis per Semester franko durch die Schweiz Fr. 4. Bestellungen direkt an „**Benno Schwabe, Verlagsbuchhandlung in Basel**“. Im Auslande nehmen alle Postbureaux und Buchhandlungen Bestellungen an.

Verantwortlicher Redaktor: Oberst von Elgger.

**Inhalt:** Die Revision der Militärartikel der Bundesverfassung. — Die Revue der Garnison von Paris vom 17. Mai d. J. — Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung, betreffend die Revision der Militärartikel der Bundesverfassung. (Fortsetzung.) — Eidgenossenschaft: Offiziers-Revolver. IV. Division: Ausmarsch der ersten Rekrutenschule. Vom Gotthard. Luzern: Jahresbericht der Allgemeinen Offiziersgesellschaft der Stadt Luzern pro 1894/1895. Allgemeine Offiziersgesellschaft der Stadt Luzern: Vorstand pro 1895/1896. Baselland: Offiziersgesellschaft. — Ausland: Deutschland: Regimentsfest.

### Die Revision der Militärartikel der Bundesverfassung.

Bern, 10. Juni.

Mit 111 gegen 9 Stimmen hat heute der Nationalrat die neuen Militärartikel der Bundesverfassung angenommen. Die abwesenden Mitglieder dürfen fast ausnahmslos zu den Annehmenden gerechnet werden. Dieses überraschende Resultat muss hohe Genugthuung gewähren jenen Männern, die in- und ausserhalb der Ratssäle seit den ersten siebziger Jahren her durch alle Schwierigkeiten hindurch unverdrossen auf das Ziel hinarbeiteten, das nun an der Spitze des heutigen Beschlusses ausgesprochen wird mit den Worten: „Das Heerwesen ist Sache des Bundes.“ Unsere Verfassungsgeschichte bietet kaum ein zweites Beispiel, dass eine Frage, die dermassen lebhafte, ja erbitterte Kämpfe erzeugt hatte, nach einer so kurzen Spanne Zeit eine Lösung fand, der alle Parteien mit Einmut zustimmen konnten. Diese Thatsache lässt uns zuversichtlich hoffen, der Ständerat werde seinerseits die Angelegenheit ebenfalls noch in dieser Session erledigen, damit das Schweizervolk noch vor Jahresschluss berufen werden kann, dem Werke seine souveräne Sanktion zu erteilen.

Die Verhandlung begann mit einem die ganze Angelegenheit allseitig und gründlich beleuchtenden Vortrage des Kommissionspräsidenten, Oberst-Divisionär Müller. Er schilderte das Werden und Wirken unserer eidg. Wehrordnungen von 1848 und 1874, die Mängel, Übelstände und Gefahren des gegenwärtigen Zustandes, wies die Wege zur Verbesserung, zeichnete die Grundlinien der neuen Vorschläge und legte deren

Zweckmässigkeit und Notwendigkeit in überzeugender Weise dar. Der Raum dieses Blattes gestattet nicht eine auch nur skizzenhafte Wiedergabe des mehr als zweistündigen Vortrages. Indessen können wir uns nicht versagen, hier wenigstens die Worte hinzusetzen, mit denen der Referent seinen Vortrag schloss: „Man hat sich Zeit genommen für diese Reform. Diejenigen, die allzuhitzig drängten, mussten sich gedulden. Dafür haben wir aber auch das Gefühl, dass der Gedanke inzwischen überall im Lande Fortschritte gemacht und neue Freunde gefunden hat. Wie eine reife Frucht erscheint uns nun die Vorlage, welche das Resultat sorgfältiger Erwägungen ist. Allgemein ist heute die Überzeugung, dass ein Schritt gemacht werden muss, dass die bestehenden Zustände unhaltbar sind. Den berechtigten Wünschen der Kantone, der historischen Grundlage unserer Entwicklung, wurde in versöhnlichem Geiste Rechnung getragen und deshalb sieht man auch heute nicht den hergebrachten Kampf und die Aufregung der Gemüter, sondern ernste, sachliche Erwägung. Wir leben in einer Zeit des Friedens — so scheint es wenigstens. Wohl giebt es unruhige Köpfe, welche in frevelhaftem Beginnen zur Rache rufen; aber es ist doch zu hoffen, dass es den Regierungen gelingen wird, der Stimme der Vernunft Geltung zu verschaffen gegenüber den Eingebungen der Leidenschaft und des Hasses. Wir glauben deshalb, dass uns einige ruhige Jahre beschieden sein dürfen, während welcher wir dieses Werk, das nur in ruhiger Zeit durchführbar ist, zu Ende führen können. Trotzdem wird niemand die Garantie dafür übernehmen wollen, dass das goldene Zeitalter des